

BERATUNG

Richtwerte / Schon bald ist es wieder so weit, die Buchhaltung für das alte Jahr abzuschliessen. Ein wichtiger Bestandteil ist die korrekte Aufnahme des Inventars. Die Richtzahlen sind hier ersichtlich. **SEITE 32**



AGRISANO

Ein verlässlicher Partner

BRUGG ■ Für die Agrisano geht ein arbeits- und erlebnisreiches Jahr zu Ende, das insbesondere im Zeichen des neuen Auftritts stand. Seit diesem Monat nämlich gehören sowohl die Sonnenblume als auch das gelb-grüne Logo der Vergangenheit an. Neu präsentiert sich die Agrisano mit einem modernen olivgrünen Logo, das neu auch das Logo des Schweizer Bauernverbands mit einschliesst und so die Nähe zum Dachverband sichtbar macht.

Insbesondere aber umfasst der neue Auftritt der Agrisano jetzt nicht mehr nur die Krankenkasse und Zusatzversicherungen, sondern das gesamte landwirtschaftliche Versicherungsangebot. Dank diesem Schritt können wir unseren Kunden unter dem Namen Agrisano jetzt alle Versicherungen aus einer Hand anbieten, und wir stärken so unsere Position als Versicherer der Landwirtschaft.

Die Agrisano richtet ihre Angebote konsequent auf die Interessen und Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Bevölkerung aus. Dass wir auf dem richtigen Weg sind, zeigte sich in diesem Jahr anlässlich einer vom schweizweit bekannten Vergleichsdienst Comparis durchgeführten Umfrage zur Kunden-

zufriedenheit. Die Umfrage ergab einmal mehr, dass Agrisano nach wie vor zu den besten der 20 grössten Krankenkassen unseres Landes zählt. Bestätigt wurde dies mit unserer eigenen Kundenumfrage, die wir in diesem Jahr bereits zum vierten Mal durchgeführt haben und an der 3600 Agrisano-Kunden mitgemacht haben.

Fast alle von ihnen bzw. 98 Prozent empfehlen die Agrisano weiter. Für die uns entgegengebrachte Treue und das Vertrauen bedanken wir uns bei unseren Versicherten ganz herzlich. Agrisano ist und bleibt für Sie auch 2014 ein verlässlicher Partner, auch wenn sich sowohl im agrarischen als auch im gesundheitspolitischen Bereich vieles im Wandel befindet. Die Belange für eine sinnvolle und vor allem für die Bauernfamilien zweckmässige Versicherungslösung liegen uns seit jeher am Herzen – dafür setzen wir uns auch in Zukunft ein. Ihnen und Ihren Familienangehörigen wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und einen guten und gesunden Start ins neue Jahr.

Patrik Hasler-Olbrych, Leiter Marketing und Kommunikation Agrisano, Tel. 056 461 71 11, www.agrisano.ch

RÜBENKAMPAGNE 2013

Die Kampagne 2013 ist zu Ende

AARBERG/FRAUENFELD ■ Nach 73 Verarbeitungstagen ging die Kampagne 2013 am 13. Dezem-

ber zu Ende. Gesamthaft wurden 655 390 Tonnen Rüben angeliefert und verarbeitet. *pd*

Zahlen zur Rübenverarbeitung: 9. bis 15. Dezember

	Total Tonnen	Zucker %	Erde %
Werk Aarberg			
Bisher	635 791	17,5	8,7
Berichtswoche	62 409	18,1	8,8
Total	698 200	17,5	8,7
Werk Frauenfeld			
Bisher	616 252	17,7	9,0
Berichtswoche	39 138	18,1	8,3
Total	655 390	17,7	9,0
Total ZAF	1 353 590	17,6	8,9

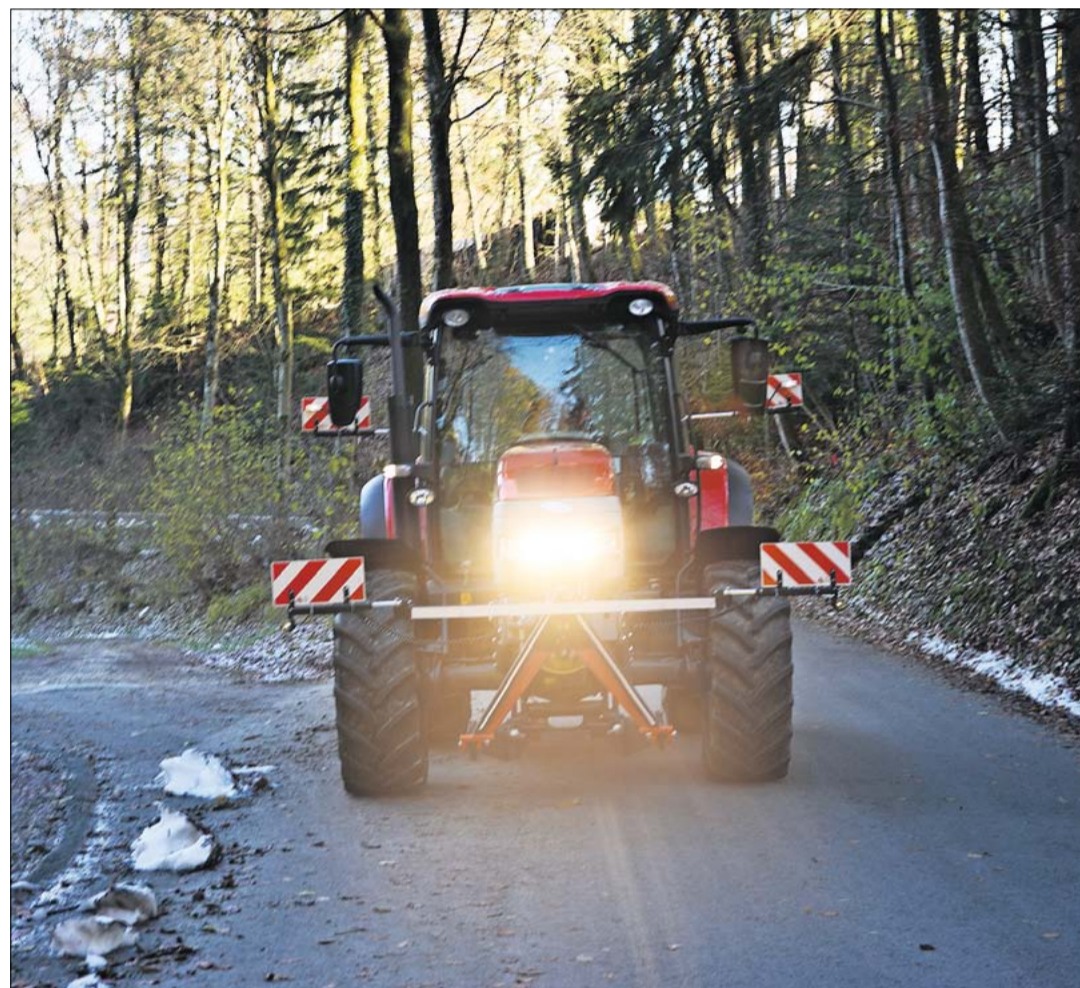
Licht am Tag gilt auch für die Landwirtschaft

Vorschriften / Alle Motorfahrzeuge müssen ab dem 1. Januar 2014 auch am Tag mit Licht fahren.

SCHÖFTLAND ■ Unter dem Titel «via sicura» werden verschiedenste Massnahmen zur Reduktion der Unfälle im Strassenverkehr in Kraft gesetzt. Eine der Massnahmen ist die bessere Sichtbarkeit der Fahrzeuge. Diese tritt nun per 1. Januar 2014 in Kraft und betrifft fast alle Fahrzeuge, die seit 1970 in Verkehr gesetzt wurden. Wörtlich wird der VRV Art. 30 ergänzt resp. erneuert.

Die Abblendlichter sind zu verwenden

Vom Beginn der Abenddämmerung bis zur Tageshelle, bei schlechten Sichtverhältnissen und in Tunneln sind während der Fahrt die Abblendlichter zu verwenden. Bei Fahrzeugen ohne Abblendlicht sind die für die entsprechende Fahrzeugart vorgeschriebenen Lichter zu verwenden. Im Übrigen sind bei Motorfahrzeugen die Tagfahrlichter oder die Abblendlichter zu verwenden. Ausgenommen sind andere Fahrzeugarten als Motorwagen und Motorräder sowie die vor dem 1. Januar 1970 erstmals zum Verkehr zugelassenen Motorwagen und Motorräder. Aus diesem Text ergibt sich, dass vom Licht am Tag alle Motorwagen und Motorräder betroffen sind, die ab 01.01.1970 erstmals immatrikuliert wurden, also auch Traktoren. Die Busse bei Nichteinhalten dieser Vorschrift beträgt Fr. 40.–. Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist diese Massnahme sehr wichtig und auch so einzuhalten. Aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft ergeben sich verschiedene Probleme. Bisher sind Traktoren weder mit Tagfahrlicht noch mit automatischer Lichtausschaltung ausgerüstet. Dies bedeutet, dass man vor jeder Fahrt das Licht einschalten und beim Abstellen des Traktors das Licht wieder ausschalten muss. Wer dies vergisst, wird des Öffent-



Bei Licht am Tag müssen alle Beleuchtungen funktionieren.

(Bild Rudy Burgherr)

Startprobleme haben, weil die Batterie entladen ist. Eine Lösung ist, dass das Licht mit dem Zündschloss verbunden wird. Da kann Ihnen der Landmaschinenfachbetrieb sicher weiterhelfen. Dies ist wohl die beste und sicherste Lösung. Ob es sich lohnt Tagfahrlichter einzubauen muss ebenfalls mit dem Landmaschinenfachbetrieb abgeklärt werden.

Sämtliche Markierlichter sollten brennen

Ein weiteres Problem ist die Beleuchtung der Konturen. Gemäss Gesetz ist das Abblendlicht

vorgeschrieben. Wenn aber das Abblendlicht eingeschaltet ist, muss auch die Konturmarmierung eingeschaltet sein, also sämtliche Markierlichter sollten brennen. Ansonsten richtet sich die Aufmerksamkeit der übrigen Verkehrsteilnehmenden auf die Abblendlichter und die Breite der Doppelräder, Anhänger oder Anbaugeräte werden übersehen. Deshalb ist es umso wichtiger, dass alle nötigen Lichter brennen, damit für den Gegenverkehr jederzeit auch die Konturen sichtbar sind. Zusätzliche Reflexstreifen helfen ebenfalls. Des-

halb sollten alle Markierungstafeln reflektierend sein. Soeben wurde die BUL-Broschüre «Landwirtschaftlicher Strassenverkehr» überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht. Licht am Tag ist darin ebenfalls festgehalten. Mehr Informationen zum Thema finden Sie unter www.bul.ch und in der neuen BUL-Broschüre «Landwirtschaftlicher Strassenverkehr». Die Broschüre ist erhältlich bei: BUL, Postfach, 5040 Schöftland, Tel. 062 739 50 40 oder E-Mail: bul@bul.ch.

Rudy Burgherr, BUL

Umgang mit Zupacht von Land bei Hofübergaben oder Erbgängen

Das landwirtschaftliche Gewerbe wurde vor vier Jahren an den Sohn übergeben. Der Verpächter des seit Jahrzehnten zugepachteten Landes beabsichtigt dasselbe nun zu verkaufen. Mit grossem Erstaunen muss festgestellt werden, wie das Land einem anderen Landwirt verkauft wird und nichts dagegen unternommen werden kann. Die Möglichkeit des Pächtervorkaufsrechts wurde durch eine Unachtsamkeit während der Hofübergabe verspielt.

Wie ist es im Bundesgesetz geregelt?

Im Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) wird im Artikel 19 der Umgang

mit Pachtland bei Hofübergaben geregelt. Der Übernehmer kann gemäss Art. 19 Abs. 1 LPG nur in den bestehenden Pachtvertrag eintreten, wenn er eine schriftliche Erklärung, mit dem Wunsch auf eine Weiterbewirtschaftung, dem Verpächter übergibt oder der Verpächter eine schriftliche Bestätigung von sich aus abgibt. Akzeptiert der Verpächter die schriftliche Erklärung des Pächters auf Eintreten in den Pachtvertrag des Vorgängers, aktiv oder stillschweigend, tritt der Übernehmer in den laufenden Vertrag mit allen Pflichten und Rechten ein. Der Verpächter hat aber innerhalb dreier Monate nach Erhalt der Erklärung oder Kenntnisnahme des neuen Be-

RATGEBER



Julia Baumgartner

wirtschafters auch die Möglichkeit, diesen abzulehnen (kein Eintritt in den bestehenden Pachtvertrag) oder einen neuen Vertrag zu fordern. Geht die schriftliche Erklärung vergessen oder wird versäumt und die

Pachtzinszahlung erfolgt neu nachweislich und bewusst während mehrerer Jahre durch den Übernehmer, entsteht stillschweigend ein neuer Pachtvertrag zwischen dem Verpächter und dem Übernehmer. Das Pächtervorkaufsrecht kann dann bei Grundstücken erst nach Ablauf der ersten Pachtperiode, also nach sechs Jahren, ausgeübt werden.

Die Erben treten automatisch in den Pachtvertrag ein

Beim Tod des Pächters treten dagegen die Erben automatisch in den bestehenden Pachtvertrag ein. Aufgrund von Artikel 18 des LPG können beide Parteien auf den folgenden Frühjahrs- oder Herbsttermin künden. Bei einer

Kündigung des Verpächters haben die Nachkommen oder der Ehegatte, gemäss Art. 18 Abs. 2 LPG, die Möglichkeit, während 30 Tagen den Eintritt in den Vertrag zu erklären.

Wann kann der Verpächter klagen?

Kann der Erbe das Land jedoch mutmasslich nicht ordnungsgemäss bewirtschaften, hat der Verpächter 30 Tage Zeit, um auf Auflösung des Pachtvertrags zu klagen. Andernfalls läuft der bestehende Pachtvertrag mit den eintretenden Erben bzw. Pächter weiter. Will nicht die ganze Erbgemeinschaft, sondern nur ein Erbe die Pacht übernehmen, muss die ganze Erben-

gemeinschaft den bestehenden Vertrag kündigen. Es entsteht ein neuer Vertrag zwischen Verpächter und Übernehmer.

Alles sauber und schriftlich regeln

Bei Hofübergaben oder bei Erbgängen lohnt es sich, mit dem Verpächter in Kontakt zu sein und die weitere Bewirtschaftung schriftlich zu regeln. Der wichtigste Unterschied ist, dass bei einer Hofübergabe eines Gewerbes aktiv und bei einem Erbgang passiv in den bestehenden Pachtvertrag eingetreten wird. Bei Fragen helfen wir gerne weiter (Tel. 056 462 51 11). *Julia Baumgartner, Agriexpert, Schweizer Bauernverband*